

Staatsanwaltschaft Hamburg

173

Staatsanwaltschaft, GeSt. 2404, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Kaiser-Wilhelm-Str. 100
20355 Hamburg
Telefon (040) 42843 - Zentrale - 0
040 42843-5076
Telefax 040 427981240
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 408

Herrn [redacted] von SF, einem der
Rechtsanwalt Ex-Ehemänner der
[redacted] B. Beschwerdeführerin

Hamburg, 16.12.2014

2 [redacted] Hamburg

Aktenzeichen:
2404 Js 394 / 14
(bitte immer angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Thies Stahl Vorwurf: Beleidigung Anzeige vom 27.01.2014

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, von SF

das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dipl.-Psych. Thies Stahl ist gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden.

SF

Dem Beschuldigten Stahl wird vorgeworfen, Ihren Mandanten Gewalttaten zum Nachteil der Zeugin [redacted] Beschwerdeführerin wider besseres Wissen beschuldigt zu haben. Dieser Vorwurf basiert darauf, dass der Beschuldigten Ihren Mandaten in seiner Email an alle Mitglieder im DVNLP vom 28.04.2014 als „gewaltbereiten damaligen Ehemann“ der Zeugin [redacted] Beschwerdeführerin bezeichnet hat. Diese Handlung soll den Tatbestand der Verleumdung gemäß § 187 StGB erfüllen.

Wegen Verleumdung ist hinreichend verdächtig, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Für den hinreichenden Tatverdacht muss der Beschuldigte vorsätzlich und außerdem wider besseres Wissens gehandelt haben.

Das hier gegen den Beschuldigten Stahl eingeleitete Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil sich kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergeben hat.

In seiner Einlassung zur Sache weist der Beschuldigte die Vorwürfe zurück. Er führt aus, zu keiner Zeit Dritten gegenüber als Tatsache behauptet zu haben, Ihr Mandant hätte der Zeugin [redacted] Beschwerdeführerin Gewalt angetan. Er habe lediglich das von der Zeugin [redacted] Beschwerdeführerin dargestellte Geschehen wieder gegeben. In seiner Email an alle Mitglieder im DVNLP vom 28.04.2014 erwähnt der Be-

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

134

schuldigte „den damaligen Ehemann“ nur beiläufig und im Rahmen der Darstellung anderer Ereignisse. Ferner, fehlt es dem Beschuldigten am Vorsatz und dem Tatbestandsmerkmal - wider besseres Wissens - eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben. Der Umstand, dass der Beschuldigte den Hinweisen, welche er von der Zeugin ^{Beschwerde-}_{führerin} erhielt, Glauben schenkte, wird auch durch die Email von der Zeugin P. [REDACTED] den Zeugen E. [REDACTED] vom 25.06.2014 bestätigt, in der es heißt „[...] und Herr Stahl unterstützt sie und glaubt ihr alle Beschuldigungen.“ Die Angaben und Darstellungen, welche durch die Zeugin ^{Beschwerde-}_{führerin} dargelegt werden, sind sehr detailreich und ausführlich, so dass sogar Sie selbst, ein Glaubwürdigkeitsgutachten angeregt hatten und in Ihrem Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 25.04.2014 den Beschuldigten als „Werkzeug“ der Zeugin ^{Beschwerde-}_{führerin} bezeichnen. Insofern kann dem Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf § 187 StGB nachgewiesen werden. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

Gegen die Beschuldigte ^{Beschwerde-}_{führerin} wurde in der Sache 2314 Js 964/13 Anklage erhoben.

Hochachtungsvoll

R. [REDACTED]
Oberstaatsanwalt